

Neufassung Satzung

„ARBEIT-WOHNEN-LEBEN (AWL)“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Arbeit-Wohnen-Leben“, kurz „AWL“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe einzutragen und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er übt seine Tätigkeit überregional aus.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a) Die Förderung der Hilfe für Behinderte
 - b) Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind
 - c) Die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
 - d) Die Förderung der Erziehung
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Schaffung, Vermittlung und den Betrieb von Beratungs- und Fortbildungsangeboten
 - b) Schaffung, Vermittlung und den Betrieb von Freizeitangeboten
 - c) Schaffung, Vermittlung und den Betrieb von Therapieangeboten
 - d) Schaffung, Vermittlung und den Betrieb von Arbeits- und Beschäftigungseinrichtungen
 - e) Schaffung, Vermittlung und den Betrieb von Wohn- und Heimplätzen

für Menschen mit Behinderungen und Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen auf schriftlichen Antrag werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder müssen die Satzung schriftlich anerkennen und sich verpflichten, die Bestrebungen des Vereins zu stützen und zu fördern.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei dieser Beschlussfassung darf das betroffene Mitglied nicht mitstimmen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird.
- (2) Die Beiträge für die Mitglieder sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand (§ 13)
- (2) Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Dafür setzt der Vorstand die Tagesordnung fest und lädt die Mitglieder schriftlich durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wobei für die Einladung die gleichen Formalitäten gelten wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zu verlangen. Der Antrag ist an den Vorstand innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe der Tagesordnung zu richten und von diesem unverzüglich als Ergänzung der Tagesordnung an die Mitglieder weiterzuleiten. Diese Weiterleitung kann auch per E-Mail geschehen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelungen und Vertretung sind nicht zulässig.
- (5) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, soweit in der Satzung nicht anders geregelt. Beschlüsse der in § 33 Abs. 1 BGB bezeichneten Art bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, im Falle der Änderung des Zwecks des Vereins aber mindestens von zwei Dritteln der Mitglieder.
Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen und vom Vorstand oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird auf Vorschlag des Leiters der Versammlung offen gestimmt, es sei denn, es wird ein Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung gestellt.
- (7) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Verabschiedung des Jahresabschlusses (z. B. Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung)
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereines

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus wenigstens 3, höchstens 5 Personen. Es gibt die Vorstandsämter Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen in einem gesonderten Wahlgang gewählt werden, die übrigen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden.
Wählbar sind alle unmittelbaren Mitglieder des Vereines. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

- (3) Ein Vorstandsmitglied scheidet - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - erst dann aus dem Amt aus, wenn sein Nachfolger gewählt ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen des Vereins eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und den Grundlinien der Geschäftspolitik.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von Vertretungsmacht Gebrauch macht.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt darin den Vorsitz. Die Einladung erfolgt mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich, fernmündlich oder per Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Ist er verhindert, so nimmt diese Aufgabe sein Stellvertreter wahr. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (9) Beschlüsse können in Ausnahmefällen auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Fax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes dem Verfahren schriftlich widerspricht.
- 10) Über die Sitzungen bzw. Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 11) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.

§ 13 Fördermitgliedschaft

- (1) Als förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden, wer dem Verband ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliedsversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 14 Finanzierung

Der Verein AWL finanziert seine Aufgaben überwiegend aus

- a) den Beiträgen seiner Mitglieder
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuwendungen und Mitteln privater, kirchlicher und staatlicher Stellen
- d) Beihilfen der öffentlichen Hand
- e) Erträge aus Sammlungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen u. a.
- e) Erträgen des Vereinsvermögens.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Rücklagen für konkrete neue, satzungsgemäße Projekte des Regionalverbandes dürfen gebildet werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein Arbeit-Wohnen-Leben (AWL) wird aufgelöst, wenn eine besonders hierfür einberufene Mitgliederversammlung, die mit genauer Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher einzuberufen ist, die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Behinderte.

§ 16 Allgemeine Regelungen

- (1) Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.
- (2) Satzungsänderungen, die von dem Vereinsregister oder von der Finanzverwaltung gefordert werden, können im geforderten Umfang vom Vorstand umgesetzt werden, ohne dass es dazu einer Abstimmung in der Generalversammlung bedarf.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.